

(Haupt-)Beitragsordnung des Universitätssportverein Erfurt e.V.

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.

1. Diese Beitragsordnung regelt die abteilungsübergreifenden Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Diese Beitragsordnung gilt nicht für Ehrenmitglieder, da diese nach der Satzung beitragsfrei sind.

2. Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag (= Gesamtbeitrag) setzt sich aus dem Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen. Der Beitragseinzug des Gesamtbeitrags von den Mitgliedern erfolgt einheitlich durch die Abteilungen.

a) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird einmal jährlich erhoben und beträgt je Mitglied ab dem Jahr 2020

- für Erwachsene 50,00 Euro
- für Minderjährige (bis zum 18.Geburtstag) 42,00 Euro

Der Grundbeitrag je Mitglied ist vereinsintern von den Abteilungen an den Gesamtverein auf das sog. Hauptkonto bei der BANKHAUS MAX FLESSA KG (Flessabank) Erfurt, IBAN: DE29 7933 0111 0001 7006 72, BIC: FLESDMMXXX jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres weiter zu leiten.

Die Anzahl der Mitglieder, für welche die Abteilungen den Grundbeitrag jeweils weiter zu leiten haben, ergibt sich aus der für das jeweils laufende Jahr (derzeit jeweils zum Jahresanfang) an den Landessportbund Thüringen e.V. gemeldeten Bestanderhebung, welche auf den von den Abteilungen zuvor gemeldeten Mitgliederzahlen basiert. Über den Grundbeitrag erhalten die Abteilungen vom Schatzmeister jeweils eine vereinsinterne Beitragsrechnung.

Eine Rückzahlung des Grundbeitrags ist gem. § 8 Nr. 2 Abs. 3 der Satzung unzulässig.

b) Abteilungsbeitrag

Die Einzelheiten des Abteilungsbeitrags, insb. dessen Höhe, ist von den Abteilungen festzulegen. Dies erfolgt durch

- eine von der Abteilungsversammlung zu beschließende Abteilungsbeitragsordnung,
- Beschluss der Abteilungsversammlung oder
- soweit die Abteilungsversammlung eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, durch Beschluss der Abteilungsleitung.

Bestehende Abteilungsbeitragsregelungen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht gerecht werden, behalten vorläufig Gültigkeit, sind aber bei nächster Gelegenheit entsprechend zu legitimieren.

3. Die Fälligkeit des Gesamtbeitrags wird von den Abteilungen in deren Abteilungsbeitragsordnungen geregelt.

4. Der Gesamtbeitrag soll – soweit in den Abteilungen dafür die technischen Voraussetzungen vorliegen – per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften, die durch das Mitglied verursacht, sind an dieses weiterzugeben. Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von jeweils 5,00 € vom Mitglied erhoben werden.

5. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.), d.h. derzeit insb. im Hochschulsport, gelten gesonderte Gebühren, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
6. Die Anmeldung eines Mitglieds in mehreren Abteilungen gleichzeitig ist zulässig.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen gemeldet (=mehrfache Abteilungszugehörigkeit), besteht die Vereinsmitgliedschaft im Gesamtverein gleichwohl nur einmal. Entsprechend ist der Grundbeitrag für jedes Mitglied grundsätzlich nur einmal zu zahlen. Für Abteilungsbeiträge gilt diese Einschränkung nicht.

Um dies sicherstellen zu können, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, alle Abteilungen, in denen es sich anmeldet bzw. bereits angemeldet ist, über die Zugehörigkeit zu den anderen Abteilungen bzw. die Neuanmeldung(en) zu informieren. Selbiges gilt entsprechend bei der Abmeldung aus einer oder mehreren Abteilungen.

Verletzt das Mitglied diese Pflicht fallen ihm daraus resultierende Nachteile, wie etwa eine dann nicht auszuschließende Mehrfachzahlung des Grundbeitrags, zur Last.

Der Grundbeitrag ist von der Abteilung einzuziehen und weiterzuleiten, bei welcher die älteste Abteilungszugehörigkeit besteht. Fällt dabei z.B. im Laufe eines Jahres die bislang älteste Abteilungszugehörigkeit weg, ist ab dem nächsten Fälligkeitsstichtag die nächstjüngere Abteilung für den Einzug und die Weiterleitung des Grundbeitrages zuständig. Bei Nichtbeachtung der Informationspflicht des Mitglieds können mehrere Abteilungen für den Einzug und die Weiterleitung des Grundbeitrags zuständig sein.

7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Für personenbezogene Daten der Mitglieder werden die geltenden Datenschutzbestimmungen beachtet.
8. Diese Beitragsordnung wurde gem. § 8 Nr. 2 der Satzung in der Fassung vom 16.02.2011 mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom gleichen Tage beschlossen und durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.11.2019 erstmals mit Wirkung ab 2020 geändert und durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.11.2022 mit Wirkung ab 2023 geändert.
9. Diese Beitragsordnung ist erstmals zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Nachfolgende Änderungen werden in der vorstehenden Ziff. 8 dokumentiert.

Stand 16.11.2022